

Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende Punkte **neu gefasst/ergänzt:**

Informationen über die TOP Vermögensverwaltung AG

***Die TOP Vermögensverwaltung berücksichtigt bis auf Weiteres bei ihren Investitionsentscheidungen nicht etwaig nachteilige Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen haben wir in den Informationen über unseren Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren dargestellt.***

## 1.2 Zeitpunkt der Ordererteilung, -weiterleitung und -Ausführung bei Fondsanteilen

Fondsorders sind während der üblichen Geschäftszeiten des Institutes unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten, beginnend ab dem Zeitpunkt des vollständigen, lesbaren und fehlerfreien Eingangs der Order, zur Ausführung weiterzuleiten. Eine taggleiche Weiterleitung an die ausführende Stelle kann und wird dann erfolgen, wenn die Fondsorder spätestens 120 Minuten vor Schluss der üblichen Geschäftszeit des Institutes vollständig, lesbar und fehlerfrei übermittelt worden ist. Eine taggleiche Ausführung der Order durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dann erwartet werden, wenn die Order mindestens 135 Minuten vor dem Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Institut übermittelt worden ist. Soweit die Order zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, ist die taggleiche Weiterleitung zur Ausführung zulässig, **aber nicht geschuldet. Die TOP Vermögensverwaltung AG ist berechtigt, bei der gleichzeitigen Übermittlung von Aufträgen, nur einzelne oder bestimmte Order weiterzuleiten, wobei die Weiterleitung grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen, lesbaren und fehlerfreien Eingangs erfolgen sollte.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nr. 4 Haftung des Instituts - Mitverschulden des Kunden

### (3) Zeitpunkt der Ordererteilung, -weiterleitung und -Ausführung bei Fondsanteilen

Fondsorders sind während der üblichen Geschäftszeiten des Institutes unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten, beginnend ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Order, zur Ausführung weiterzuleiten. Eine taggleiche Weiterleitung an die ausführende Stelle kann und wird dann erfolgen, wenn die Fondsorder spätestens 120 Minuten vor Schluss der üblichen Geschäftszeit des Institutes vollständig übermittelt worden ist. Eine taggleiche Ausführung der Order durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dann erwartet werden, wenn die Order mindestens 135 Minuten vor dem Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Institut übermittelt worden ist. Soweit die Order zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, ist die taggleiche Weiterleitung zur Ausführung zulässig, **aber nicht geschuldet. Die TOP Vermögensverwaltung AG ist berechtigt, bei der gleichzeitigen Übermittlung von Aufträgen, nur einzelne oder bestimmte Order weiterzuleiten, wobei die Weiterleitung grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen, lesbaren und fehlerfreien Eingangs erfolgen sollte.**

## Nr. 12 Entschädigungseinrichtung und Streitschlichtung

### (6) Streitschlichtung

Das Institut ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen dem Institut und Kunden in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**Referat ZRC 3**

**Graurheindorfer Straße 108**

**D-53117 Bonn**

**Fon: 0228 / 4108-0 • Fax: 0228 / 4108-62299**

**E-Mail: [schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig**

### Grundsätze der Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)

#### Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

##### (13) Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren

***Investitionsentscheidungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale - und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.***

***Wir haben ein erhebliches Eigeninteresse, unserer Verantwortung als Finanzmarktteilnehmer für Umwelt, soziale Belange sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung gerecht zu werden und dazu beizutragen, negative Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen zu vermeiden. Die Umsetzung der hierfür geltenden Gesetze ist nach derzeitigem Sachstand jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen mit einem kaufmännisch vertretbaren Aufwand unmöglich und damit unzumutbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.***

***Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Daher sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b) OffenlegungsVO bzw. Art. 4 Abs 5 b OffenlegungsVO).***

***Wir erklären zusätzlich auch in diesem Dokument ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken, Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.***